

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/bmf-bilanzsteuerrechtliche-beruecksichtigung-von-sog-nur-pensionszusagen.html>

 17.01.2013

Rechnungslegung

BMF: Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von sog. Nur-Pensionszusagen

Nach BFH-Urteil vom 28.04.2010 liegt regelmäßig eine Überversorgung vor, wenn eine sog. Nur-Pensionszusage erteilt wurde, ohne dass dem eine Umwandlung anderweitig vereinbarten Barlohns zugrunde liegt. Dieser Grundsatz ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Hintergrund

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen dürfen steuerlich nur unter den Voraussetzungen des § 6a EStG gebildet werden. Die Rückstellung ist höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung anzusetzen (§ 6a Abs. 3 Satz 1 EStG). Werterhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen sind nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres, die hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiss sind, bei der Berechnung des Barwertes der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG). Eine Vorwegnahme künftiger Entwicklungen stellt eine sog. Überversorgung dar. Eine Überversorgung führt zu einer Kürzung der Pensionsrückstellungen, wenn die Versorgungsanwartschaft mit der Rentenanswartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt. Nach diesen Grundsätzen liegt nach Auffassung des BFH (Urteil vom 09.11.2005) regelmäßig eine Überversorgung vor, wenn eine sog. Nur-Pensionszusage, ohne dass dem eine Umwandlung anderweitig vereinbarten Barlohns zugrunde liegt.

Dem entgegen stand das BMF-Schreiben vom 16.06.2008, das eine Anwendung der o.g. Grundsätze des BFH-Urteils vom 09.11.2005 über den entschiedenen Einzelfall hinaus untersagte. Mit Urteil vom 28.04.2010 hat der BFH allerdings seine Auffassung abermals bestätigt.

Verwaltungsanweisung

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 28.04.2010 hinsichtlich der Bildung von Pensionsrückstellung bei überversorgenden Nur-Pensionszusagen sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus in noch allen offenen Fällen anzuwenden. Das hiervon abweichende BMF-Schreiben vom 16.06.2008 wird aufgehoben.

Betroffene Norm

§ 6a EStG

Anmerkungen

Das BFH-Urteil vom 28.04.2010 ([I R 78/08](#)) wurde im Übrigen vom BMF ([Pressemitteilung vom 14.01.2013](#)) für allgemein anwendbar erklärt und wird in Kürze im BStBl II veröffentlicht.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 13.12.2012, [IV C 6 – S 2176/07/10007](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 28.04.2010, I R 78/08, BFH/NV 2010, S. 1709, siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 09.11.2005, I R 89/04, BStBl II 2008, S. 523

BMF, Schreiben vom 16.06.2008, IV C 6 – S 2176/07/10007, BStBl I 2008, S. 681

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.